

Stellungnahme des Wissenschaftsrates  
zur Schaffung eines Instituts für Schifffahrtsmedizin

I.

Mit Schreiben vom 2. November 1970 hat die Freie und Hansestadt Hamburg, Gesundheitsbehörde, den Wissenschaftsrat gebeten, zu der geplanten Errichtung eines Instituts für Schifffahrtsmedizin Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme des Wissenschaftsrates ist von einer Arbeitsgruppe vorbereitet worden, in der auch Sachverständige mitgewirkt haben, die dem Wissenschaftsrat nicht angehören. Nach Beratung in der Wissenschaftlichen Kommission und in der Verwaltungskommission ist die Stellungnahme von der Vollversammlung des Wissenschaftsrates am                      verabschiedet worden.

II.

1. Die Bearbeitung schifffahrtsmedizinischer Fragen ist seit ca. 1920 zunehmend zurückgegangen und war am Ende des Zweiten Weltkrieges praktisch erloschen. Ein neuer Ansatz ist im Jahre 1966 mit der Errichtung der Abteilung für Schifffahrtsmedizin am Bernhard-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg durch die Freie und Hansestadt Hamburg gebildet worden.
2. Der Abteilung wurden die folgenden Aufgaben übertragen:
  - a) Forschungen und wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der Schifffahrtsmedizin, teilweise in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Instituten und Fachdisziplinen. Dabei sollten die in der Schifffahrt dringlichen Fragen bei der Auswahl der Arbeitsthemen vorrangig berücksichtigt werden.

- b) Beratung von Regierungsdienststellen, Behörden, Schifffahrtsorganisationen, Reedereien, Werften, Schiffsärzten, Universitäten usw. in schifffahrtsmedizinischer Hinsicht.
- c) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Schifffahrtsmedizinischen Institutionen und Fachdienststellen des In- und Auslandes, einschließlich internationaler Organisationen wie WHO, ILO, IMCO etc.
- d) Aufbau und Unterhaltung einer Literaturdokumentation auf dem Gebiete der Schifffahrtsmedizin. Im Rahmen dieses Vorhabens sollten wesentliche historische und die laufend erscheinenden schifffahrtsmedizinischen Veröffentlichungen unter Anlage einer Stichwort- und Autorenkartei im Original oder in Kopie gesammelt werden.
- e) Lehrtätigkeit im Rahmen des Bernhard-Nocht-Institutes für Schiffs- und Tropenkrankheiten sowie der Universität Hamburg.
- f) Ausbildung von Medizin-, Schiffbau- und Fachhochschulstudenten, Fachbereich Seefahrt, in Schifffahrtsmedizin, Ergonomie an Bord und "Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen".
- g) Probleme der medizinischen Betreuung an Bord.

3. Zur Zeit stehen der Abteilung insgesamt 8 Stellen zur Verfügung, und zwar für einen Leiter der Abteilung, einen wissenschaftlichen Assistenten, einen ingenieurtechnischen Mitarbeiter, einen Dokumentationsassistenten, zwei medizinisch-technische Assistenten, einen Laboranten und eine Schreibkraft. Mit dieser Ausstattung bleibt die Abteilung gegenüber vergleichbaren Einrichtungen z.B. in Bulgarien, in der Deutschen Demokratischen Republik, in Polen und in den U.d.S.S.R. weit zurück.

4. Unter den gegebenen Bedingungen hat die Abteilung ihre Tätigkeit auf Beratung, den Beginn einer Literaturdokumentation und einzelne kleinere Forschungsvorhaben beschränken müssen.

Angesichts dieses Sachverhalts hat am 5. September 1969 bei der Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Beratung über die Schaffung eines Instituts für Schiffahrtsmedizin stattgefunden, an der u.a. Vertreter der Bundesministerien für Jugend, Familie und Gesundheit, für Arbeit und Sozialordnung sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilnahmen. Weitere Verhandlungen zwischen der Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und den fachlich interessierten Bundesministerien haben zu der Erwägung geführt, für die Errichtung des geplanten Instituts für Schiffahrtsmedizin als einer Einrichtung der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung eine finanzielle Beteiligung des Bundes auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes in Betracht zu ziehen. Eine Finanzierung des vorgesehenen Ausbaus des Instituts könnte nach Mitteilung der Gesundheitsbehörde von der Freien und Hansestadt Hamburg allein nicht getragen werden.

5. Das zur Erwägung stehende Institut für Schiffahrtsmedizin soll aus folgenden Abteilungen bestehen:

Leitung mit Sekretariat und Verwaltung

Ausbildungs-, Fortbildungs-, Dokumentations-,  
Bibliotheks- und statistische Abteilung

Schiffshygienische Abteilung

Medizinisch-physiologische Abteilung

Ergonomische Abteilung

Psychologische Abteilung

Technische und Laborabteilung

Hierfür werden insgesamt 37 Stellen vorgesehen, darunter 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 16 und 9 Stellen der Vergütungsgruppen IIa BAT und höher.

Bei der Beratung am 5. September 1969 sind für ein Institut für Schifffahrtsmedizin folgende Kosten veranschlagt worden:

Baukosten (ca. 1000 m <sup>2</sup> )	ca. 2.000.000 DM
Einmalige Ausgaben:	
Geräte, Laboreinrichtung	700.000 DM
Möbel	<u>30.000 DM</u>
insgesamt	730.000 DM

Fortdauernde Ausgaben:

Personal	ca. 800.000 DM
Sächliche Mittel	ca. <u>300.000 DM</u>
insgesamt	ca. 1.000.000 DM

Zur Frage der Rechtsform eines künftigen Instituts für Schifffahrtsmedizin ist es bei der Beratung am 5. September 1969 zu keiner abschließenden Meinungsbildung gekommen, da diese Frage erst im Zusammenhang mit der Finanzierung geklärt werden könne.

### III.

1. Bei der Beurteilung des Vorhabens, die bisherige Abteilung für Schifffahrtsmedizin zu einem Institut für Schifffahrtsmedizin auszubauen, ist zunächst von der vorgesehenen Aufgabenteilung auszugehen. Hierzu ist folgendes festzustellen:

a) Die Aufgaben des Instituts für Schifffahrtsmedizin sind ebenso wie die der bisherigen Abteilung für Schifffahrtsmedizin durch Vielfalt und Unterschiedlichkeit gekennzeichnet (s.S. 2).

b) Die vom Institut zu erbringenden Leistungen betreffen Forschungsaufgaben und Dienstleistungsaufgaben im Interesse der Schifffahrt. Es muß geklärt werden, inwieweit es sich hier um staatliche

Aufgaben oder Belange von Berufsgenossenschaften oder der Wirtschaft handelt. Eine angemessene Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Interessenten herbeizuführen, ist für die weiteren Überlegungen eine notwendige Voraussetzung.

Bei der Sitzung des Ausschusses Medizin am 25. Februar 1971 wurde beschlossen, daß zu diesen Fragen zunächst eine Verständigung zwischen den interessierten Bundesministerien herbeigeführt werden sollte. Dementsprechend beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die wissenschaftlichen Aspekte der Schifffahrtsmedizin.)

2. Die Schifffahrtsmedizin ist eine ausgesprochene Querschnittsdisziplin. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist nach der Konzeption der Abteilung Schifffahrtsmedizin auf eine Institution konzentriert. Dieselbe Konzeption wird auch dem geplanten Institut für Schifffahrtsmedizin zugrunde gelegt, wobei erwartet wird, daß sich die bei der bisherigen Abteilung bestehenden Schwierigkeiten durch einen erheblichen, vor allem personellen Ausbau beheben lassen.

Die bisherige personelle Ausstattung der Abteilung Schifffahrtsmedizin mit nur zwei Stellen für Wissenschaftler bietet für die wissenschaftliche Arbeit keine zulänglichen Voraussetzungen. Hiervon unabhängig ist jedoch zu fragen, ob die bisherige wissenschaftliche Konzeption der Abteilung im Hinblick auf die geplante Errichtung eines Instituts beibehalten werden kann.

3. Der als Schifffahrtsmedizin umschriebene Aufgabenbereich ist ein charakteristisches Beispiel für angewandte Wissenschaft. Dazu gehört, daß die wissenschaftliche Arbeit primär nicht von wissenschaftsimmanenten Fragestellungen bestimmt wird, sondern ihren Bezugspunkt in einem praktischen Tätigkeitsbereich hat, der Schifffahrt bzw. in der ärztlichen Versorgung der in der Schifffahrt Tätigen. Der Tätigkeitsbereich umfaßt Binnenschifffahrt, Küstenschifffahrt sowie Schifffahrt auf hoher See und erstreckt sich damit auf nahezu alle Klimazonen, aber auch auf so unterschiedliche Arbeits- und Umweltbedingungen, wie sie z.B. auf Passagierschiffen und Tankern bestehen.

- a) Die angesprochenen Arbeits- und Umweltbedingungen sind zu einem guten Teil noch ungenügend erforscht. Für die Bearbeitung solcher Fragen sind vor allem Felduntersuchungen erforderlich, da die Bedingungen zunächst an Ort und Stelle studiert werden müssen, bevor man für Einzelfragen (z.B. Auswirkungen der Vibration) zu Simulation in Instituten übergehen kann. Hier liegt also ein eigenständiges Gebiet schifffahrtsmedizinischer Forschung vor.
  
- b) Aus den besonderen Arbeits- und Umweltbedingungen ergeben sich ferner vielschichtige und umfangreiche präventive und kurative Aufgaben. Es geht hier prinzipiell darum, Methoden und Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft unter den speziellen Bedingungen der Schifffahrt anzuwenden. Die Erarbeitung dieser Methoden und Erkenntnisse kann nicht im Rahmen einer Disziplin oder eines Institutes erfolgen, sondern geht, wie es in den medizinischen Forschungs- und Ausbildungsstätten der Fall ist, aus der Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen hervor. Insofern wird die Schifffahrtsmedizin hinsichtlich ihrer kurativen und präventiven Aufgaben auch künftig auf die Ergebnisse der allgemeinen medizinischen Forschung angewiesen sein.

c) Die Anwendung von Forschungsergebnissen unter den speziellen Bedingungen eines Tätigkeitsbereichs bedarf in der Regel keiner besonderen Forschung. Soweit durch den Anwendungsbereich gegebene, besondere Randbedingungen zu untersuchen sind, geschieht das zweckmäßigerweise - z.B. im Wege eines Forschungsauftrages - durch die oder in Zusammenarbeit mit der Forschungseinrichtung, die das Ausgangsmaterial erarbeitet hat und die über die wissenschaftliche Grundausstattung verfügt. Zu diesem Zweck eigene Forschungseinrichtungen zu schaffen, wäre nicht rationell.

4. Die vorstehenden Darlegungen beziehen sich auf die Aufgaben der Schiffsmedizin als angewandter Wissenschaft. Als solche ergeben sich ihre Aufgaben weitgehend aus dem Zusammenhang mit den anderen Aufgaben, die der Abteilung Schiffsmedizin in Hamburg gestellt sind und die auch für das geplante Institut für Schiffsmedizin vorgesehen werden.

Wird diese allgemeine Aufgabenstellung, auch bei einer Verteilung auf die verschiedenen Interessenten (Staat, Berufsverbände, Wirtschaft) beibehalten, so wird die Forschung stets nur eine Aufgabe neben umfangreichen anderen sein. Ein Institut mit einer so weitreichenden und gemischten Aufgabenstellung könnte nicht als eine Einrichtung der wissenschaftlichen Forschung gelten, wie es Artikel 91 b des Grundgesetzes fordert, sondern würde - soweit es sich um staatliche Aufgaben handelt, - einem Staatsinstitut entsprechen, das neben Verwaltungsaufgaben auch wissenschaftliche Forschung als eigenständige Aufgabe wahrnimmt.<sup>1)</sup>

(Der Text zu Ziffer 4 wird abschließend erst formuliert werden können, wenn die Fragen zu Ziffer III. 1.b) geklärt sind.)

---

<sup>1)</sup> Vgl. Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen. Teil III. 1965 Band 1, S. 39 ff.

5) Spezifische Forschungsfragen der Schiffahrtsmedizin sind in der Bundesrepublik Deutschland seit 1945 nur in einzelnen Fällen bearbeitet worden. Die Abteilung Schiffahrtsmedizin in Hamburg hat sich bei der bisher gegebenen Ausstattung auf einzelne kleinere Forschungsvorhaben beschränken müssen und eine eigene wissenschaftliche Tätigkeit, die ausgeprägte Ansätze für breitere systematische Untersuchungen erkennen läßt, nicht entfalten können.

Unter diesen Bedingungen kann die Schaffung eines Forschungsinstituts für Schiffahrtsmedizin nicht in Betracht gezogen werden, vielmehr kommt es zunächst darauf an, Ansätze für konkrete Forschungsvorhaben und ein koordiniertes umfassenderes Arbeitsprogramm zu entwickeln. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die schiffahrtsmedizinischen Probleme in der Regel nur in der Zusammenarbeit verschiedener medizinischer Fachrichtungen zu lösen sind; vielfach bedarf es aber auch einer Kooperation der Medizin mit anderen Disziplinen bis hin zu den Ingenieurwissenschaften. Die Ermittlung und die Aufstellung ungelöster Probleme und die Klärung der Frage, durch wen diese am zweckmäßigsten zu bearbeiten sind, sind eigenständige und wichtige Aufgaben, die von der Durchführung der Untersuchungen unterschieden werden müssen.

Die Abteilung Schiffahrtsmedizin in Hamburg sollte in die Lage versetzt werden, die eigene wissenschaftliche Arbeit zu intensivieren, mit dem Ziel, konkrete Forschungsvorhaben zu entwickeln, ein wissenschaftliches Arbeitsprogramm aufzustellen und die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen auszubauen.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, der Abteilung Schiffahrtsmedizin in Hamburg für diese Aufgaben .....  
Stellen für wissenschaftliches Personal nach .....  
sowie in entsprechendem Umfang Hilfspersonal und Mittel zur Verfügung zu stellen. Eine Stellenvermehrung dieses Umfangs sollte aus Landesmitteln erfolgen.